

„Da das Urheberrecht noch kein ganz festes Gebilde ist, zerren an ihm verschiedene gegenteilige Interessen, und [...] wird der Widerstreit der beteiligten Personengruppen immer lebhafter.“

Max Rintelen¹⁾

I. Immaterialgüterrechte – Überblick und Abgrenzung

Die einzelnen **Immaterialgüterrechte** weisen **unterschiedliche Schutzvoraussetzungen und Schutzhinhalte** auf. So unterscheidet sich das Urheberrecht vom Patent- und Gebrauchsmusterrecht dadurch, dass das Urheberrechtsgesetz literarische und künstlerische geistige Leistungen schützt, während das Patentgesetz und das Gebrauchsmustergesetz geistigen Leistungen auf dem Gebiet der Technik Schutz gewährt. Dreidimensionale Strukturen (Topografien) von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen können neben ihrem „technischen“ Schutz nach dem Halbleiterschutzgesetz ggf komplementären urheberrechtlichen Schutz genießen; der Schutzgegenstand des Sortenschutzgesetzes ist hingegen eigenständig und umfasst unterscheidbare neue Pflanzensorten.

Die primäre Stoßrichtung des Markenrechts, Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens durch die Verwendung gewerblicher Kennzeichen von Produkten und Dienstleistungen anderer Unternehmen abzugrenzen, ist dem Urheberrecht fremd. Und wenn das Erscheinungsbild gewerblicher Erzeugnisse (deren neuartiges zwei- und dreidimensionales „Design“) geschützt werden soll, ist der Musterschutz einschlägig, der zum urheberrechtlichen Schutz kumulativ hinzutreten kann.²⁾ Trotz aller Unterschiede im Detail zeigt sich aber immer wieder, dass Überschneidungen zwischen den verschiedenen Immaterialgüterrechten möglich sind; in der Praxis ergänzt der Lauterkeitsrechtliche Schutz häufig das urheberrechtliche Instrumentarium.³⁾

II. Urheberrecht – Überblick

Das Urheberrecht ist Teil des Immaterialgüterrechts. Seine Aufgabe besteht darin, geistige Güter (und nicht körperliche Gegenstände als solche) zu schützen. Dem Schöpfer dieser immateriellen Güter soll Schutz vor der Ausbeutung seiner geistigen Leistung durch Dritte gewährt und ihm damit die Teilhabe am wirtschaftlichen Erfolg seiner Kreativität – den „Früchten seiner Arbeit“ – gesichert werden. Das Urheberrecht bietet aber nicht nur Schutz vor der unbefugten Verwertung der immateriellen Leistung. Neben dem Schutz der Verkehrsfähigkeit werden im Rahmen eines einheitlichen Schutzrechts auch die geistigen Interessen des Kreativen an seinem Werk geschützt. Das Urheberrecht ist damit eine **Mischung aus vermögensrechtlichen und urheberpersönlichkeitsrechtlichen Elementen.**⁴⁾ Darüber hinaus gewährt das Urheberrecht ua auch bestimmten (künstlerisch-) gewerblichen Leistungen Schutz.

¹⁾ Rintelen, Urheberrecht und Urhebervertragsrecht (1958) 33.

²⁾ Dazu EuGH 12. 9. 2019, C-683/17, *Cofemel/G-Star Raw*, MR-Int 2020, 8 (Poropat/Steindl) = ecolex 2019/469, 1058 (Zemann); EuGH 20. 10. 2016, C-169/15, *Montis Design/Goossens Meubelen*, MR-Int 2016, 180 (Walter).

³⁾ OGH 9. 11. 2004, 4 Ob 185/04 s, *Dogwalker*, MR 2005, 129 (Walter).

⁴⁾ Vgl § 37 b Abs 1 UrhG.

Zugleich versteht das Urheberrecht geistige Leistungen als **kulturelle Werte** an sich, die auf überliefertem Wissen sowie vorbestehenden Verdiensten aufbauen. Um der menschlichen Kultur das ihr Zustehende zurückgeben zu können, darf die urheberrechtliche Nutzung nicht ewig und nicht ausschließlich dem Urheber vorbehalten sein.⁵⁾ Aus diesem Grund sieht das Urheberrecht einen gesellschaftlichen Ausgleich vor, zum einen durch zeitliche Beschränkungen, zum anderen gestattet es in bestimmten Fällen die Verwendung der geistigen Leistung im Interesse der Allgemeinheit, ohne dass eine Zustimmung zur Nutzung erforderlich wäre („Beschränkungen der Verwertungsrechte“ mit oder ohne Vergütungsanspruch).

„Sampling“, „Uploading“, „Downloading“, „Filesharing“, „Sharehoster“, „Videosharing“, „Streaming“, „Uplink“, „Open Source“, „3D-Printing“: Allein schon diese Schlagwörter verdeutlichen, dass die an das Urheberrecht herangetragenen **Herausforderungen** seit jeher, jedenfalls aber seit mindestens drei Jahrzehnten, **technischer Natur** sind. Jede Fortentwicklung des Urheberrechts hat deshalb – wohl oder übel – technische Innovationen und den Stand der Technik zu reflektieren. Und auch wenn diese Thematik in Wirklichkeit nicht neu ist,⁶⁾ so haben Quantität und Intensität der nunmehr online begangenen urheberrechtlichen Verletzungshandlungen – auch im Bereich „User-Generated Content“ (UGC)⁷⁾ – trotz des Einsatzes technischer Schutzmaßnahmen mittlerweile Ausmaße erreicht, die Rufe nach einem „Totalumbau“ des Urheberrechts laut werden lassen.

Dem nicht genug: Strukturelle Widersprüchlichkeiten, die oftmals zu **Rechtsunsicherheit** führen, sowie die Gretchenfrage rund um den **ökonomischen Interessenausgleich** zwischen Kreativen, Verwertern und Allgemeinheit bergen unaufhörlichen Reformbedarf samt entsprechender Sprengkraft in sich. Die schlechte soziale Situation vieler Kreativer tut ihr Übriges, erzeugt sie doch ein gesteigertes Schutzbedürfnis,⁸⁾ das sich in vermehrter rechtspolitischer Diskussion (Stichwort „Legitimationskrise“) und auch gesetzgeberischer Tätigkeit niederschlägt. Mit anderen Worten: Mit jeder Neugestaltung gewinnt das Urheberrecht größere Bedeutung, weil es sich quasi selbst bedingt und ständig selbst erneuert. Totgesagte leben in der Tat länger!

III. Systematischer Aufbau

Das in Geltung befindliche österr Urheberrechtsgesetz (in weiterer Folge: UrhG) ist ein modernes Gesetz mit grds strenger Systematik. Die Darstellung folgt daher weitgehend dem Aufbau des Gesetzes mit seinen fünf Hauptstücken.

- Das I. Hauptstück des UrhG umfasst das Urheberrecht ieS, dessen Schutzobjekt Werke der Literatur und der Kunst sind (Definition des Schutzgegenstands, des Urhebers und Allgemeines in §§ 1–13 UrhG; dem Urheber zustehende Rechte und deren Verwertung in §§ 14 ff UrhG; Beschränkungen der Verwertungsrechte in §§ 41 ff UrhG; Schutzfristen in §§ 60 ff UrhG).
- Das II. Hauptstück regelt die verwandten Schutzrechte bzw Leistungsschutzrechte, die teils künstlerische, teils rein gewerbliche Leistungen schützen, und enthält – systemfremd – einige persönlichkeits- und wettbewerbsrechtliche Regelungen (§§ 66–80 UrhG). Das Urheber-

⁵⁾ Dem Grunde nach ist das Urheberrecht ein Ausschließlichkeitsrecht, das absolut wirkt. Es kann gegen jedermann durchgesetzt werden.

⁶⁾ Ungenehmigte „Kopien“ gibt es seit Menschengedenken.

⁷⁾ Sammelbegriff für alle von einem Internetnutzer erzeugten Online-Inhalte in Form von Text-, Bild-, Audio- oder Videobeiträgen.

⁸⁾ Siehe dazu unten S 73 und 79 ff.

recht ieS und die verwandten Schutzrechte werden zusammen als Urheberrecht iws bezeichnet.

- Das III. Hauptstück zur Rechtsdurchsetzung (§§ 81–93 UrhG), das IV. Hauptstück zum Anwendungsbereich des Gesetzes (IPR; §§ 94–100 UrhG) und das V. Hauptstück mit den Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 101 ff UrhG) gelten für alle Rechte iSd UrhG.

IV. Geschichte und Rechtsquellen

In der Antike ging man vom Gedanken aus, dass ein Werk allgemein zugehörig war, weil es eine Gabe der Götter darstellte. Der Künstler wurde als Privilegierter gesehen, der die Fähigkeit hatte, diese Gaben „vom Tisch der Götter“ mitzubringen.⁹⁾ Dem ungeachtet wurde geistiger Diebstahl **moralisch missbilligt**. So geht etwa der Ausdruck „Plagiat“ auf den Dichter *Martial* zurück, der seine Epigramme mit freigelassenen Sklaven verglich und den Poeten *Fidentinus*, der sie als eigene vortrug und verbreitete, als Menschenräuber (lat. *plagiarius*) bezeichnete.¹⁰⁾ Im Übrigen waren Urheberrechte bis ins Spätmittelalter unbekannt. Erst die Verbreitung der *Gutenberg*'schen Buchdruckerkunst¹¹⁾ in der Neuzeit offenbarte die Notwendigkeit eines „rechtlichen“ Schutzes gegen Nachdrucke, und zwar durch die Gewährung von **Privilegien** in Form von Gewerbemonopolen. Während es bei der Erteilung von Privilegien an Drucker und Verleger in erster Linie um den Schutz des Gewerbes, genauer um den Schutz der wirtschaftlichen Verwertung bestimmter Werke oder Werkgattungen ging, wurde die Erteilung von Autorenprivilegien mit Fleiß, Arbeit und der Kunst des Autors begründet. Im ausgehenden 17. Jahrhundert begannen Aufklärung und Vernunftrecht das Privilegiengesetz zu beeinflussen. Doch erst die französische Revolution beseitigte sämtliche Bücherprivilegien, was in der Folge der Lehre vom **geistigen Eigentum** endgültig zum Durchbruch verhalf.

Auch in Österreich entwickelte sich das Urheberrecht ausgehend vom Privilegiengesetz; das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von 1811 kannte diesbezüglich nur einen fragmentarischen Schutz des Verlags- bzw Werkvertrags. Im Jahr 1846 trat in Österreich das Kaiserliche „Allerhöchste Patent zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthumes gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung“ in Kraft, 1895 abgelöst vom Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Fotografie. 1936 erließ Österreich das nach wie vor in Geltung stehende Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (**Urheberrechtsgesetz**),¹²⁾ zu dem ein **Verwertungsgesetzgesetz**¹³⁾ hinzutrat.

Im internationalen Kontext wurde im Jahr 1886 mit der Berner Übereinkunft das erste globale, multilaterale Abkommen zum Urheberrechtsschutz geschlossen. Ihre Aufgabe bestand einerseits darin, einheitliche Schutzstandards zu schaffen, andererseits galt es, inländischen Werken auch im Ausland entsprechenden Schutz zu sichern. Die Berner Übereinkunft wurde wiederholt revidiert

⁹⁾ Vgl *Juranek*, Harmonisierung der urheberrechtlichen Schutzfristen in der EU, ÖSGRM 15 (1994) 1.

¹⁰⁾ Auf zum Plagiat und dessen Geschichte s *Weber*, Das Plagiat im Urheberrecht, WRP 2013, 859 (860 f.).

¹¹⁾ Der Chinese *Bi Sheng* experimentierte zwar schon gut 400 Jahre vor *Gutenberg* mit beweglichen Lettern, seine Art des Buchdrucks konnte sich aufgrund der Vielzahl chinesischer Schriftzeichen allerdings nicht durchsetzen.

¹²⁾ Zuletzt novelliert durch die Urh-Nov 2021.

¹³⁾ Nunmehr Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 (VerwGesG 2016).

und befindet sich in Österreich seit 1920 als **Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ)** in Geltung.¹⁴⁾ Aus der internationalen Entwicklung des Urheberrechts sei weiters das **TRIPS-Abk** herausgegriffen, welches als Vereinbarung über die handelsbezogenen Aspekte des geistigen Eigentums integral in das Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation WTO (World Trade Organization) mit einbezogen wurde und seit 1995 in Kraft ist.¹⁵⁾ Der **Vertrag von Marrakesch** zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, seh- oder anderweitig lesebehinderte Personen ist 2016 in Kraft getreten, der auf den weltweiten Schutz von Filmdarstellern zielende **Pekinger Vertrag** zum Schutz audiovisueller Darbietungen ist seit 2020 in Kraft.¹⁶⁾

Auf europäischer Ebene gelten mittlerweile die Rsp des EuGH¹⁷⁾ und – mitunter in Reaktion darauf – die europäische Rechtssetzung als urheberrechtliche Triebfedern und anerkannte Taktgeber: Beide liefern und liefern maßgebliche Impulse für das europäische wie auch das (inter-)ationale Urheberrecht.¹⁸⁾ Im Bestreben, das Funktionieren des Binnenmarkts durch Rechtsangleichung zu fördern, zeugen die vergangenen drei Jahrzehnte von einer Art „Richtlinien-Gesetzgebung“ der EU, die zu zahlreichen europäischen Rechtsakten geführt hat.

Zum einen wurden durch RL **bestimmte Kategorien von Schöpfungen** harmonisiert wie zB durch die

- RL über den Rechtsschutz von Computerprogrammen („Software-RL“)¹⁹⁾ und die RL über den rechtlichen Schutz von Datenbanken („Datenbank-RL“).²⁰⁾

Zum anderen waren die Regelungsaspekte **werkartenübergreifend** ausgestaltet wie etwa bei der

- RL zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums („Vermiet- und Verleih-RL“),²¹⁾ bei der

¹⁴⁾ Berner Übereinkunft in der Fassung von Paris (1896); Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ) in der Fassung von Berlin (1908), Bern (1914), Rom (1928), Brüssel (1948), Stockholm (1967) und Paris (1971).

¹⁵⁾ Art 9–14 TRIPS-Abk enthalten Regelungen zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten.

¹⁶⁾ Weitere wichtige multilaterale Abkommen zum Urheberrechtsschutz sind das aus dem Jahr 1952 datierende – 1971 revidierte – Welturheberrechtsabkommen (WUA), das Römer Leistungsschutzabkommen aus dem Jahr 1961, das Genfer Tonträgerabkommen aus dem Jahr 1971 und das Brüsseler Satellitenabkommen aus dem Jahr 1974. Der WIPO-Urheberrechtsvertrag WCT (WIPO Copyright Treaty) und der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger WPPT (WIPO Performances and Phonograms Treaty) – beide aus dem Jahr 1996 – sind in Österreich seit 2010 in Kraft.

¹⁷⁾ Um die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung zu wahren, legt der EuGH die Vorschriften des Unionsrechts und die in ihnen enthaltenen Begriffe idR autonom aus. Siehe etwa EuGH 24. 3. 2022, C-433/20, *Austro-Mechana/Strato*, ÖBl 2022/81, 271 (*Lederer*) = MR 2022, 87 (*Walter*) = ecolex 2022/328, 474 (*Zemann*) = jusIT 2022/41, 98 (*Schmitt/Staudegger*) = ZIIR 2022, 196 (*Thiele*); EuGH 12. 9. 2019, C-683/17, *Cofemel/G-Star Raw*, MR-Int 2020, 8 (*Poropat/Steindl*) = ecolex 2019/469, 1058 (*Zemann*) sowie *Riesenhuber*, Öffentliche Wiedergabe in der Rechtsprechung des EuGH, MR 2018, Beilage zu H 3, 19 und *Roder*, Die Methodik des EuGH im Urheberrecht (2016).

¹⁸⁾ Siehe FN 16. Aus der umfangreichen Rsp des EuGH sind hervorzuheben: EuGH 3. 7. 2012, C-128/11, *UsedSoft/Oracle*, MR-Int 2012, 34 (*Walter*) zur Erschöpfung des Verbreitungsrechts, EuGH 4. 10. 2011, C-403/08 und C-429/08, *Football Association Premier League*, wbl 2012/8, 40 ua zur Territorialität sowie EuGH 20. 10. 1993, C-92/92 und C-326/92, *Phil Collins*, GRUR 1994, 280 zur verbotenen Diskriminierung von EU-/EWR-Angehörigen.

¹⁹⁾ Kodifizierung der Software-RL durch die RL 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 4. 2009, ABl L 111 vom 5. 5. 2009, 16.

²⁰⁾ RL 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 3. 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl L 77 vom 27. 3. 1996, 20.

²¹⁾ Kodifizierung der Vermiet- und Verleih-RL durch die RL 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2006, ABl L 376 vom 27. 12. 2006, 28.

RL über Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung („Kabel- und Satelliten-RL“),²²⁾ bei der RL über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte („Schutzdauer-RL“),²³⁾ bei der RL zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft („Info-RL“),²⁴⁾ bei der RL über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks („Folgerechts-RL“),²⁵⁾ bei der RL über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke,²⁶⁾ bei der RL über die kollektive Rechtewahrnehmung und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Online-Musik („Verwertungsgesellschaften-RL“),²⁷⁾ bei der RL zur Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen („Online-SatCab-RL“)²⁸⁾ und bei der RL über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt („DSM-RL“).²⁹⁾

Die **Rechtsdurchsetzung** wurde gestärkt durch die RL zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums („Enforcement-RL“),³⁰⁾ die EU-Produktpiraterie-VO 2014³¹⁾ und die Durchführungs-VO zur EU-Produktpiraterie-VO 2014,³²⁾ welche alle den internationalen Handel mit Nachahmungsprodukten (Pirateriewaren) unterbinden wollen.³³⁾ Österreich hat dazu das Produktpirate-

²²⁾ RL 93/83/EWG des Rates vom 27. 9. 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, ABl L 248 vom 6. 10. 1993, 15.

²³⁾ Kodifizierung der Schutzdauer-RL durch die RL 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2006, ABl L 372 vom 27. 12. 2006, 12; zuletzt geändert durch die RL 2011/77/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 9. 2011, ABl L 265 vom 11. 10. 2011, 1.

²⁴⁾ RL 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 5. 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl L 167 vom 22. 6. 2001, 10.

²⁵⁾ RL 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 9. 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks, ABl L 272 vom 13. 10. 2001, 32.

²⁶⁾ RL 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 10. 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke, ABl L 299 vom 27. 10. 2012, 5.

²⁷⁾ RL 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 2. 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt, ABl L 84 vom 20. 3. 2014, 72.

²⁸⁾ RL 2019/789/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 4. 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der RL 93/83/EWG, ABl L 130 vom 17. 5. 2019, 82.

²⁹⁾ RL 2019/790/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 4. 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der RL 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl L 130 vom 17. 5. 2019, 92.

³⁰⁾ RL 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 4. 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABl L 195 vom 2. 6. 2004, 16 (berichtigte Fassung). Dazu hat die EU-Kommission mit der Mitteilung „Ein ausgewogenes System zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums als Antwort auf die gesellschaftlichen Herausforderungen von heute“ einen „Leitfaden zu bestimmten Aspekten der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums“ vorgelegt, COM(2017) 707 und 708 final vom 29. 11. 2017.

³¹⁾ VO (EU) 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 6. 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1383/2003 des Rates, ABl L 181 vom 29. 6. 2013, 15. Dazu *Donath, Die neue Produktpiraterie-Verordnung, ÖBl 2014/15, 55; Woller/Hofmarcher, Die neue Produktpiraterieverordnung 2014, ecolex 2014, 54.*

³²⁾ VO (EU) 1352/2013 der EU-Kommission vom 4. 12. 2013 zur Festlegung der in der VO (EU) 608/2013 durch die Zollbehörden vorgesehenen Formblätter, ABl L 341 vom 18. 12. 2013, 10.

³³⁾ Siehe dazu auch die Mitteilung der EU-Kommission „Das Innovationspotenzial der EU optimal nutzen – Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung von Erholung und Resilienz der EU“, COM(2020) 760 final vom 25. 11. 2020.

riegesetz 2020 erlassen.³⁴⁾ Im Jahr 2017 wurden die Marrakesch-VO³⁵⁾ sowie die Marrakesch-RL³⁶⁾ zur Umsetzung des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, seh- oder anderweitig lesebehinderte Personen angenommen. Die „Portabilitäts-VO“³⁷⁾ beseitigte 2018 das **Geoblocking** von portablen Online-Inhaltediensten; seitdem können Musik, Filme, Spiele, E-Books usw. grenzüberschreitend im gesamten Unionsgebiet konsumiert werden. Der „Digital Services Act“ (DSA, „Gesetz über digitale Dienste“)³⁸⁾ aus dem Jahr 2022 vereinheitlichte die Regeln zu **Haftungsbefreiungen** und **Sorgfaltspflichten** für Vermittlungsdienste im Binnenmarkt.

V. Internationales Urheberrecht und Anwendungsbereich

Die „Reichweite“ des nationalen Urheberrechtsschutzes richtet sich nach dem **Territorialitätsprinzip**. Danach sind Urheberrechte nur auf dem Gebiet jenes Staates geschützt, nach dessen Rechtsordnung sie entstanden sind. Vorher muss aber auf **kollisionsrechtlicher Ebene** geklärt werden, nach welcher Rechtsordnung Fälle mit Auslandsbezug zu entscheiden sind, um überhaupt erst beurteilen zu können, ob dieses Regelungsregime (in räumlicher bzw fremdenrechtlicher Hinsicht) ein Urheberrecht gewährt und Eingriffshandlungen verbietet.

Dem Urheber steht somit kein weltweit „einheitliches“ Urheberrecht zu, das einem einzigen Statut unterliegt; Art 8 Rom II-VO³⁹⁾ und § 34 IPRG⁴⁰⁾ lösen die kollisionsrechtliche Thematik im Ergebnis über das **Recht des Schutzlandes**. Entsprechend ist auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus Urheberrechtsverletzungen grds das Recht des Staates anzuwenden, für den Schutz beansprucht wird⁴¹⁾ bzw in dem eine Benutzungs- oder Verletzungshandlung gesetzt wird;⁴²⁾ ggf entsteht daraus ein **Bündel** inhaltlich unterschiedlicher **nationaler Rechte**.⁴³⁾ Die internationale Zuständigkeit bestimmt sich idR nach der EuGVVO (Brüssel Ia-VO)⁴⁴⁾ und der Jurisdiktionsnorm (JN).⁴⁵⁾

³⁴⁾ BGBI I 104/2019 vom 29. 10. 2019, in Kraft getreten am 1. 7. 2020.

³⁵⁾ VO (EU) 2017/1563 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 9. 2017 über den grenzüberschreitenden Austausch von Kopien bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem barrierefreien Format zwischen der Union und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen, ABl L 242 vom 20. 9. 2017, 1.

³⁶⁾ RL (EU) 2017/1564 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 9. 2017 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der RL 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl L 242 vom 20. 9. 2017, 6.

³⁷⁾ VO (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 6. 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt, ABl L 168 vom 30. 6. 2017, 1.

³⁸⁾ Die VO (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 10. 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der RL 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), ABl L 277 vom 27. 10. 2022, 1, gilt ab 17. 2. 2024.

³⁹⁾ VO (EG) 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 7. 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“), ABl L 199 vom 31. 7. 2007, 40.

⁴⁰⁾ Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz).

⁴¹⁾ Art 8 Abs 1 Rom II-VO.

⁴²⁾ § 34 Abs 1 IPRG. Siehe OGH 17. 12. 2013, 4 Ob 184/13g, *Live-Sportübertragungen*, ÖBl 2014/31 (Büchele) = ecolex 2014/177 (Horak).

⁴³⁾ Das auf vertragliche Ansprüche anzuwendende Recht bestimmt sich nach der VO (EG) 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 6. 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzu-

- Werden urheberrechtliche Schutzgegenstände im Internet zur Verfügung gestellt, sind auf einen solchen Sachverhalt die (Urheber-)Rechtsordnungen all jener Staaten anwendbar, in denen die geschützten Inhalte online abgerufen werden können.⁴⁶⁾
- Für die Zuständigkeit am Erfolgsort⁴⁷⁾ genügt die bloße Abrufbarkeit einer Website im jeweiligen Land. Die nationale Zuständigkeit am Erfolgsort ist jedoch dahingehend begrenzt, dass das zuständige Gericht nur über den Schaden entscheiden darf, der im eigenen Land eingetreten ist.⁴⁸⁾
- Urheberrechtliche Unterlassungsansprüche sind territorial auf das Inland beschränkt und können nur in Bezug auf Verletzungshandlungen geltend gemacht werden, die im Inland begangen worden sind oder sich auf das Inland auswirken.⁴⁹⁾

Steht fest, dass österr Recht zur Anwendung kommt, gilt es in einem nächsten Schritt den Anwendungsbereich des österr UrhG auszuloten. Die §§ 94 ff regeln dazu jene Voraussetzungen, unter denen der Schutz nach nationalem Urheberrecht in Sachverhaltskonstellationen mit Auslandsbezug entsteht. Werke der Literatur und der Kunst erlangen somit Schutz nach österr Urheberrecht – unabhängig davon, ob und wo sie erschienen sind –, wenn der Urheber oder ein Miturheber österr **Staatsbürger** ist;⁵⁰⁾ EU- und EWR-Angehörige – auch juristische Personen mit Sitz in der EU bzw im EWR – sind aufgrund des unionsrechtlichen Diskriminierungsverbots Inländern gleichgestellt.⁵¹⁾

Darüber hinaus sind alle in Österreich erschienenen sowie mit einer inländischen Liegenschaft verbundenen Werke urheberrechtlich geschützt.⁵²⁾ Sonstige Werke ausländischer Urheber (aus Drittstaaten), die über keinen Österreich- bzw EU-/EWR-Bezug verfügen, bedürfen staatlicher **Gegen-**

wendende Recht („Rom I“), ABl L 309 vom 24. 11. 2009, 87 und § 35 IPRG (freie Rechtswahl; Land der charakteristischen Leistung).

⁴⁴⁾ VO (EU) 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl L 351 vom 20. 12. 2012, 1.

⁴⁵⁾ Vgl § 27 a JN.

⁴⁶⁾ OGH 16. 12. 2003, 4 Ob 238/03 h, *Journalistenbüro*, MR 2004, 123 (Walter). Enger EuGH 18. 10. 2012, C-173/11, *Football Dataco/Sportradar*, ÖBl-LS 2013/31 (Büchele), wonach das Recht des intendierten „Ziellands“ einer Verletzungshandlung anzuwenden ist.

⁴⁷⁾ Vgl Art 7 Z 2 EuGVVO (Brüssel Ia-VO). Der Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht, kann sowohl der Ort der Schadensverwirklichung als auch der Ort des für den Schaden ursächlichen Geschehens sein; siehe dazu OGH 26. 11. 2019, 4 Ob 173/19 y, *Gemeinde in Südtirol*, ÖBl 2020/54, 181 (Garber) = MR 2020, 35 (Walter) = ecolex 2020/109, 218 (Zemann); OGH 21. 2. 2017, 4 Ob 137/16 z, *Internet-Rundfunk*, ÖBl 2017/79, 298 (Anzenberger) = MR 2017, 273 (Walter); OGH 24. 5. 2016, 4 Ob 112/16 y, *Internationale Zuständigkeit für die Speichermedienvergütung*, ÖBl 2016/64, 284 (Anzenberger) = MR-Int 2016, 75 (Walter) = ecolex 2016/314, 711 (Zemann); EuGH 5. 6. 2014, C-360/12, *Coty Germany*, ÖBl 2014/57, 278 (Musger); Garber, Zur internationalen Zuständigkeit nach Art 5 Nr 3 EuGVVO bei Streitigkeiten wegen Persönlichkeits-, Immaterialgüter- und Lauterkeitsrechtsverletzungen, ÖBl 2014/24, 100.

⁴⁸⁾ EuGH 22. 1. 2015, C-441/13, *Pez Hejduk/EnergieAgentur.NRW*, ÖBl 2015/20, 92 (Musger) = MR 2015, 86 (Steinhardt/Pilz); EuGH 3. 4. 2014, C-387/12, *Hi Hotel HCF*, ÖBl-LS 2014/44, 167 (Musger) = ecolex 2014/171, 433 (Auernig/Koller/Slonina); EuGH 3. 10. 2013, C-170/12, *Pinckney/KDG Mediatech AG*, ÖBl 2014/11 (Garber).

⁴⁹⁾ OGH 30. 3. 2020, 4 Ob 36/20 b, *Lügen zu Nachrichten*, MR 2020, 130 (Walter) = ecolex 2021/10, 24 (Zankl) = jusIT 2020/38, 103 (Thiele) = JBl 2021, 59 (Heindler).

⁵⁰⁾ Vgl § 94 UrhG. Die §§ 97 – 100 UrhG normieren für Lichtbilder, Schallträger, nachgelassene Werke, Datenbanken und Presseveröffentlichungen größtenteils analoge Grundsätze; für Darbietungen von ausübenden Künstlern, Rundfunksendungen sowie für den Nachrichten- und Titelschutz gelten zT abweichende Vorschriften.

⁵¹⁾ Art 18 AEUV. Siehe OGH 20. 6. 2006, 4 Ob 47/06 z, *Werbefoto*, ÖBl 2007/8 (Fallenböck) = MR 2007, 28 (Walter).

⁵²⁾ Sofern nicht schon § 94 UrhG Schutz gewährt.

seitigkeit, um urheberrechtlichen Schutz zu erlangen; alternativ können ausländische Urheber auch aufgrund von Staatsverträgen Schutz nach dem UrhG genießen.⁵³⁾ Als gesetzesändernder Staatsvertrag ist die RBÜ dafür prototypisches Vorbild, beherrscht vom Grundsatz der **Inländerbehandlung**: Die einem Verbandsland angehörenden Urheber haben die gleichen Rechte wie ein inländischer Urheber; des Weiteren haben sie die von der RBÜ verliehenen **Mindestrechte**.⁵⁴⁾

VI. Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst

A. Werk

1. Werkbegriff

Der Schutzzweck des Urheberrechts besteht darin, den Urheber vor der missbräuchlichen Verwertung seiner Schaffensleistung und vor Eingriffen in seine geistigen Interessen zu schützen. Das Bindeglied zwischen Urheber und Urheberrecht ist das urheberrechtliche „Werk“ als immaterieller **Schutzgegenstand**. Der Werkbegriff umschreibt demzufolge, was den Gegenstand urheberrechtlichen Schutzes ausmacht und im (engeren) urheberrechtlichen Sinn als „Literatur und Kunst“ anzusehen ist. § 1 Abs 1 UrhG bedient sich dabei eines von der Rsp auszulegenden unbestimmten Gesetzesbegriffs, der **eigentümliche geistige Schöpfungen** unter Schutz stellt:

„Werke im Sinne dieses Gesetzes sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.“

Ein Werk entsteht erst, wenn **kumulativ** zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Die schöpferische Gestaltung muss einer oder mehreren der **abschließend aufgezählten Werkarten** (Literatur, Tonkunst, bildende Künste oder Filmkunst) zuordenbar sein, zudem muss sie eine **eigentümliche geistige Schöpfung** in sich einschließen. Fehlt einer dieser Prüfsteine, kommt zwar kein Schutz als Werk im Urheberrecht ieS in Betracht, ggf ist aber ein verwandtes Schutzrecht anwendbar. Die Abgrenzung zum „nicht-künstlerischen Schaffen“ besorgt die Rsp. Insoweit müssen Werke als **Kunst** interpretierbar und das Ergebnis schöpferischer geistiger Tätigkeit sein. Der Einflussnahme durch künstlerische Phänomene, Entwicklungen und Strömungen steht der urheberrechtliche Kunstbegriff aber generell offen.⁵⁵⁾

- Der Geschmack von Lebensmitteln – so etwa von „Heks’nkaas“ aus Crème fraîche und Kräutern – entstammt nicht künstlerischem Schaffen und beruht maßgeblich auf subjektiven Empfindungen sowie Erfahrungen. Er kann nicht präzise und objektiv identifiziert werden und ist daher kein Werk iSd Urheberrechts.⁵⁶⁾ Ähnliches gilt für den von Bekleidungsmodellen hervorgerufenen ästhetisch markanten visuellen Effekt.⁵⁷⁾

Der urheberrechtliche Schutzgegenstand und sein Bestehen sind neutral und objektiv – als vom Gericht zu lösende **Rechtsfrage** – nach den Verhältnissen im **Zeitpunkt der Schöpfung** zu beurteilen.

⁵³⁾ Vgl § 96 UrhG.

⁵⁴⁾ OGH 31. 1. 1995, 4 Ob 143/94, *Ludus tonalis*, MR 1995, 106 (Walter). Ua anerkennt auch der WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) den Grundsatz der Inländerbehandlung und bestimmte Mindestrechte.

⁵⁵⁾ Der urheberrechtliche Kunstbegriff deckt sich infolgedessen nicht notwendig mit einem kunsttheoretischen bzw einem markt- oder publikumsorientierten, von den jeweiligen Kunstströmungen abhängigen Kunstverständnis, das einem steten Wandel unterliegt.

⁵⁶⁾ EuGH 13. 11. 2018, C-310/17, *Levola Hengelo bzw Heksenkaas*, MR-Int 2018, 116 (Walter) = ecolex 2019/113, 253 (Zemann).

⁵⁷⁾ EuGH 12. 9. 2019, C-683/17, *Cofemel/G-Star Raw*, MR-Int 2020, 8 (Poropat/Steindl) = ecolex 2019/469, 1058 (Zemann).

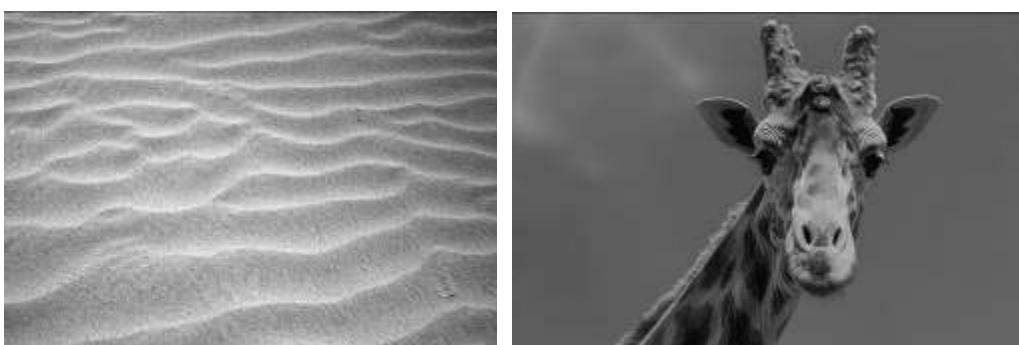
Die in der Zwischenzeit (uU bis in die Gegenwart) eingetretene Entwicklung fließt in die Bewertung der Werkqualität nicht ein. Damit steht auch jene künstlerische Eigenart (weiterhin) unter Schutz, die zur Schaffung vieler ähnlicher Erzeugnisse angeregt hat und von den beteiligten Kreisen nicht mehr als originell angesehen wird.

- So bspw die hinterbeinlosen Freischwinger-Stühle von *Mart Stam* und *Mies van der Rohe*:



Quelle:
malikgallery.com

Die Anforderungen an den urheberrechtlichen Schutz sind grds nicht allzu hoch; neben der Spitzenleistung ist auch die Leistung eines durchschnittlichen Urhebers geschützt. Man spricht in diesem Zusammenhang von der sog „**Kleinen Münze**“, die auch Werke an der unteren Grenze der Schutzfähigkeit – gerade noch – in den urheberrechtlichen Schutzbereich einbezieht. Insb hier gilt aber: Je weniger an persönlicher Eigenart in das Werk einfließt, desto schwächer ist der urheberrechtliche Schutz.⁵⁸⁾ Der Umstand, dass einem Urheber schon von vornherein wenig Gestaltungsspielraum zur Verfügung steht, bleibt außer Betracht.



Auch durchschnittliche fotografische Leistungen können urheberrechtlich geschützt sein: Die Abbildungen zeigen Wellen im Sand bzw ein Giraffenporträt.

Quelle links: *Ken Kistler/publicdomainpictures.net*

Quelle rechts: *Petr Kratochvil/publicdomainpictures.net*

⁵⁸⁾ OGH 13. 7. 2010, 4 Ob 109/10 y, *Meta*, MR 2010, 404 (Walter).

An der unteren Grenze der Schutzhaltigkeit liegen meist auch **Werkteile**. Für sie gelten dieselben Schutzbereiche wie für ein Werk in seiner Gesamtheit,⁵⁹⁾ dh die Teile eines Werks setzen als solche die eigene Schutzhaltigkeit voraus und müssen als solche den Schutzbereichen genügen, um „Werkqualität“ zu erlangen. Die einzelnen Teile eines Werks erfahren daher nur dann urheberrechtlichen Schutz, wenn sie für sich allein genommen eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen.⁶⁰⁾ Eine Beziehung zum Gesamtwerk ist nicht erforderlich; ebenso wenig kommt es darauf an, ob sich charakteristische Elemente des Gesamtwerks im Werkteil wiederfinden oder eben dort erkennbar sind.⁶¹⁾ Wurden einem Werk bloß einzelne Elemente entnommen, zählt der ästhetische Gesamteindruck der entnommenen Teile – und weder deren Umfang im Verhältnis zum Gesamtwerk noch das Gesamtwerk an sich.

- Urheberrechtlicher Werkteil-Schutz besteht zB für die aus einem Liedtext stammende Zeile „So ein Tag, so wunderschön wie heute“, wie auch für die Gedichtzeile „Voll Leben und voll Tod ist diese Erde“ und den Schlussatz aus „Der Mythos des Sisyphos“ von Albert Camus: „Wir müssen uns Sisyphos als einen glücklichen Menschen vorstellen“.
- Filmausschnitte genießen Werkteil-Schutz, sofern sie selbständige Werke sind. Gleiches gilt für einzelne aus einem Filmwerk entnommene Bilder („Kader“, Screenshots).⁶²⁾



Die Wort-Bild-Marke „Kitzbühel“ enthält die von Alfons Walde geschaffene, urheberrechtlich geschützte „Kitzbüheler Gams“ als selbständigen Werkteil.⁶³⁾



Die „Silk Sandals by Gucci“ (Abb links) sind ein eigenständiger Werkteil von „Niagara“ (Abb rechts, dort zweites Fußpaar von links).

Quelle links: Andrea Blanch/owe.com

Quelle rechts: Jeff Koons/owe.com

⁵⁹⁾ Vgl § 1 Abs 2 UrhG.

⁶⁰⁾ OGH 22. 1. 2008, 4 Ob 216/07 d, *Joey Racino Show*, ÖBl 2008/50, 249 (Büchele, Dittrich) = MR 2008, 91 (Walter).

⁶¹⁾ OGH 31. 8. 2010, 4 Ob 51/10 v, *Salzwelten/Cor montis*, MR 2011, 86 (Walter); OGH 14. 10. 2008, 4 Ob 162/08 i, *Schokoladeschuh*, ÖBl 2009/37 (Büchele) = MR 2008, 363 (Walter).

⁶²⁾ Zum Licht- bzw Laufbildschutz s unten S 101 ff.

⁶³⁾ OGH 24. 5. 2005, 4 Ob 63/05 a, *Kitzbüheler Gams*, MR 2005, 252 (Walter) = ecolex 2005/447, 926 (Schachter).